

Janiš, Dalibor: Landfrýdy jako pramen zemského práva na stavovské Moravě [Landfrieden als Quelle des Landrechts im ständischen Mähren].

Ostravská Univerzita, Scriptorium, Ostrava, Dolní Březany 2023, 462 S., zahlr. Abb., 22 farbige Beilagen, ISBN 978-80-7599-366-3 (Ostravská Univerzita), ISBN 978-80-7649-043-7 (Scriptorium).

Im September 1434, ganz am Ende des ersten Hussitenkrieges (1420-1434), beschloss der im südmährischen Brünn (Brno) versammelte und von den Ständen zahlreich frequentierte Landtag der Markgrafschaft den Abschluss eines für die Dauer von fünf Jahren geltenden Landfriedens. Es handelte sich um die erste derartige

Vereinbarung im Lande seit 13 Jahren. Das waren im „allerchristlichsten“ Königreich Böhmen dramatische Jahre gewesen, der unerbittlich geführte Glaubenskampf – Utraquisten hier, Katholiken dort – hatte auch in Mähren zahlreiche Turbulenzen ausgelöst. Dazu gehörte, dass Sigismund von Luxemburg, ungarischer, römisch-deutscher und böhmischer König, seit 1433 zudem Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, nach dem Nikolsburger Bündnisvertrag 1422 seinen Schwiegersohn Herzog Albrecht V. von Österreich zum Statthalter in Mähren ernannt hatte. Der in religiösen Fragen kompromisslos agierende Habsburger bemühte sich in der Folge, mit den Vertretern des mährischen Adels einen neuen Landfrieden zu schließen. Allerdings war die zweite Hälfte der 1420er Jahre noch eher geprägt von einem alltäglichen lokalen Krieg, in dem beide Seiten Teilerfolge erzielten. In diesem Zusammenhang sollte das Institut des Waffenstillstands als Vorstufe zu einem dauerhaften (Land)Frieden eine wichtige Rolle spielen, wie zuletzt Petr Elbel überzeugend aufzuzeigen vermochte.¹

Den Weg zum Abschluss des Landfriedens von 1434 markierten neben den mährischen Waffenstillständen die seit den Pressburger Gesprächen von 1429 laufenden und sich im Zuge des Basler Konzils intensivierenden hussitisch-katholischen Verhandlungen. Diese zielten auf eine Übereinkunft zwischen den Kriegsgegnern, wobei die ungelöste Frage der Religion – und damit nach der Gestalt und den Verbindlichkeiten der Kompaktaten im Lande – wohlweislich unberücksichtigt blieb. In der Intitulatio werden – neben Markgraf Albrecht, dem Olmützer Bischof und Herzog Wenzel von Troppau (Opava) – insgesamt 94 mährische Adelige (zur Hälfte Herren, zur Hälfte Angehörige der Ritterschaft) mit dem Landeshauptmann Johann von Lomnitz an der Spitze aufgeführt. Sie petschierten die in tschechischer Sprache verfasste Urkunde, die heute im Mährischen Landesarchiv aufbewahrt wird. Sie stellt nicht nur ein wertvolles historisches Dokument dar, sondern ist zugleich ein wichtiges Zeugnis für den Prozess der Ausformung der Landesgemeinde, zumal sie neben den Angehörigen des Adels auch die mährischen Königsstädte nennt. Der Landfrieden von 1434 war dabei weder spezifisch mährisch, noch völlig neu. Vielmehr existierte dieses Rechtsinstrument bereits ein halbes Jahrhundert und es besaß neben der machtpolitischen Dimension – etwa mit Blick auf Fragen der Legitimität und Durchsetzung „staatlicher“ Gewalt, der Landessicherung und der Ausübung des Landesrechts – auch eine rechtsgeschichtlich relevante Bedeutung.

Angesichts einer wachsenden Zahl kriegerischer Konflikte in Früh- und Hochmittelalter bedurfte der Frieden im mittelalterlichen Recht eines vertragsmäßig vereinbarten Verzichts der Machttäger, um eigene Rechtsansprüche mit (eigentlich legitimer) Gewalt, etwa der Fehdeführung, durchzusetzen. Der Weg führte dabei in der Langzeitperspektive vom Gottes- zum Landfrieden.² Speziell in der deutschen

¹ Vgl. *Elbel, Petr: Právě, verné a křesťanské příměrie... Dohody o příměří mezi husyty a stranou markraběte Albrechta na jižní Moravě* [Ein wahrer, aufrichtiger und christlicher Waffenstillstand... Waffenstillstandsverträge zwischen den Hussiten und der Partei des Markgrafen Albrecht in Südmähren]. Brno 2016.

² Vgl. *Lexikon des Mittelalters*. Bd. V. *Hiera – Mittel bis Lukanien*. Hg. von Robert-Henri Bautier u. a., Stuttgart, Weimar 1999, Sp. 1657.

Mediävistik findet sich zum Thema Landfrieden (*constitutio pacis* oder *pax jurata*) eine umfassende Forschungsliteratur, die dieses Rechtsmittels sowohl aus theoretischer Perspektive, als auch mit Blick auf die Rechtspraxis in verschiedenen Gebieten kritisch reflektiert. Die tschechische Geschichtsschreibung hat dem Thema erst in den letzten Jahrzehnten Aufmerksamkeit geschenkt;³ zu nennen sind hier vor allem die Namen von Ivan Hlaváček, Martin Šandera und vor allem Zdeněk Beran.⁴

Dalibor Janiš, Historiker an der Universität Ostrava, beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der spätmittelalterlichen Geschichte der Markgrafschaft Mähren, er wurde mit einer Arbeit zum Thema Landfrieden habilitiert. Das Ziel seiner neuen – auf der Habilitation fußenden – Monografie ist es, die mährischen Landfrieden als bedeutende Quelle des Landrechts für die Zeit vom 14. bis 17. Jahrhundert und im mittel- und westeuropäischen Vergleich zu untersuchen und – angesichts der partizipierenden Herrschaftsträger – als Element der Ständeordnung im Kontext der machtpolitischen und sozialen Veränderungen zu verorten, die die böhmischen Länder im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit durchliefen. Janiš kann sich dabei auf eine breite Quellenüberlieferung in 17 vornehmlich tschechischen Archiven sowie eine umfangreiche Forschungsliteratur stützen.

In Kapitel 1 geht es um den Begriff des Landfriedens als historiografisches Thema, zudem wird ein Abriss der Entstehung und Entwicklung des Terminus vorgelegt. Diese Tour d’horizon macht deutlich, dass der Landfrieden gerade in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts eine zentrale Rolle einnahm, zumal mit dem Terminus Aspekte zusammenhingen, die die Legitimität und Durchsetzung der Regierungsmacht betrafen. Janiš erweist sich als souveräner Kenner der Forschungsliteratur, die bis in die 1880er Jahre und bis zu an der Universität Göttingen betriebenen Untersuchungen zum Landfrieden zurückreicht.

Das zweite, mehr als 200 Seiten umfassende Kapitel nimmt die machtpolitischen und militärischen Zusammenhänge in den Blick, die bei der Entstehung der Landfrieden eine Rolle spielten. In der Markgrafschaft Mähren, das Untersuchungsgebiet auf das sich Janiš konzentriert, wurde (wie bereits Josef Válka aufzeigen konnte) der erste Landfrieden erstmals während der Krise im Herrscherhaus Luxemburg 1387/88 unterzeichnet, als die Söhne und Nachfolger des 1375 verstorbenen Vladislav Heinrich nicht mehr in der Lage waren, den inneren Frieden zu sichern und die Spannungen sich in den so genannten Markgrafenkriegen entluden. Der erste Landfrieden galt als Versuch Josts von Mähren, die Einhaltung von Rechts- und Polizeiregeln vertraglich abzusichern und so einen Bürgerkrieg bzw. dessen Eskalation zu verhindern.⁵ Dem schlossen sich weitere Landfrieden an, insgesamt immerhin 20 –

³ Eine Ausnahme bildete der Rechtshistoriker Rudolf Rauscher (1896-1941), der bereits 1919 eine kurze Studie über die Landfrieden in Mähren (*Landfrída na Moravě*) veröffentlichte.

⁴ Vgl. exemplarisch *Beran*, Zdeněk: Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 63 (2014) 4, 528-560 sowie unter komparativen Aspekten *Ders.*: Gesellschaftliche Ordnung und Gewalt am östlichen Rande des römisch-deutschen Reiches. Landfrieden in Böhmen, Mähren und Österreich im Vergleich (1396-1464). In: *Bohemia* 58 (2018) 2, 310-323.

⁵ Vgl. *Válka*, Josef: *Dějiny Moravy I – Středověká Morava* [Geschichte Mährens I – Das mittelalterliche Mähren]. Brno 1991, 106 f.

in vorhussitischer Zeit, während der hussitische Revolution, dem Interregnum, der Zeit des Kampfes um die böhmische Krone, in der Ära der Jagiellonen sowie schließlich der Epoche vor der Schlacht am Weißen Berg 1620.

Exemplarisch beleuchtet Janiš in Kapitel drei Struktur und Inhalt mährischer Landfrieden, während das nachfolgende vierte Kapitel die Landfrieden als Bestandteil des mährischen Landrechts in den Mittelpunkt rückt, was sich unter anderem anhand des 1480/81 vom Landeshauptmann und späteren Oberstkanzler des Königreichs Böhmen Ctibor Tobischau von Cimburg (um 1438-1494) verfassten Tobischauer Rechtsbuches als Sammlung mährischer Rechtsbräuche sowie gedruckter Landesordnungen aufzeigen lässt. Darüber hinaus analysiert Janiš die konkreten Bedingungen beim Abschluss eines Landfriedens, die Autorität des Landesgerichts, aber auch Aspekte der in den Landfrieden zum Ausdruck kommenden Fragen des Landesaufgebots, des Schutzes der Münzqualität sowie der öffentlichen Wege. Das abschließende Kapitel fünf resümiert die Bedeutung der Landfrieden als Bestandteil des Landrechts und der Ständeordnung. Eine ausführliche Zusammenfassung in englischer sowie deutscher Sprache ermöglicht es dem des Tschechischen nicht kundigen Leser die Untersuchungsergebnisse dieser überaus wichtigen Monografie, die eine Forschungslücke schließt, zu verstehen.